

5. Bedarfsfeststellung

Inhalt

5. Bedarfsfeststellung	1
5.1. Definition Bedarf	2
5.2. Bedarf für den Inhalt der Maßnahmen ab 2025	3
Vision	3
Grundsatz 1	11
Grundsatz 2	15
5.3. Fachkraftförderung ab 2025	25
Prioritätensetzung der Leistungen	25
Planungsräumliche Verteilung nach Sozialstrukturindex	25
Bedarf für die einzelnen Planungsräume (priorisiert)	26
Literatur- und Quellenverzeichnis	27
Abkürzungsverzeichnis	29

5.1. Definition Bedarf

Für den Bedarf wird folgende Definition zugrunde gelegt:

„Bedarf ist die Eingrenzung auf das im Rahmen der Gesamtverantwortung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben für erforderlich und gleichzeitig machbar Gehaltene.“¹

„Neben den fachlichen Vorgaben des SGB VIII (§ 79, § 80 Abs. 2) und den anerkannten sozialpädagogischen Standards einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung sind hier die „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ (Abs. 1 Nr. 2) als Vorgaben eines fachpolitischen Konkretisierungs- und Aushandlungsprozesses zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist der Begriff des „Bedarfs“ normativ unter Berücksichtigung der Adressatenwünsche, der Standards des SGB VIII und der fachlichen und fachpolitischen Ziele des zuständigen Jugendhilfeträgers zu bestimmen. Als Bedarf wird letztlich das festgestellt, was an Bedürfnissen der Betroffenen anerkannt und als politisch gewollt und finanzierbar definiert wird.“²

Die vorliegende Bedarfsfeststellung beinhaltet eine Schwerpunktsetzung an Leistungen. Sie gilt ab 2025 bis zur nächsten Fortschreibung.

Die Bedarfsfeststellung baut auf

- den Strategischen Zielen in Form der Vision, der Grundsätze und der Handlungsziele³ (siehe Kapitel 1. Planungskonzeption) und
- der Analyse des Landkreises und der Planungsräume (Kapitel 2. Bestand, 3. Bedarfsermittlung und 4. Bewertung)

auf.

Die Bedarfsfeststellung hat den **Charakter einer Förderkonzeption** und ist daher inhaltliche Grundlage für die Förderung durch den Landkreis.

Der Landkreis stellt für die Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII eine vom Kreistag zu beschließende Summe zur Verfügung. Davon werden - neben der Fachkraftförderung, deren Bedarf über diesen Teilfachplan bestimmt wird – auch Kleinprojekte und Drittmittelprojekte im Rahmen der durch den Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse gefördert.

Um „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen“ (§ 9 SGB VIII), wird z.B. von jungen Menschen gesprochen statt von Mädchen und Jungen.

Bei Begriffen oder Funktionen, die alle Geschlechter auffassen sollen, wird in diesem Dokument auf die Gender*Sternchen-Variante zurückgegriffen.

¹ Landkreis Görlitz 2010, S. 29

² Münder/Meysen/Trenczek 2019: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe., Baden-Baden: Nomos.

³ Beschluss JHA 100/2023 Fortschreibung der Jugendhilfeplanung Teilfachplan V.A – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII – „Vision, Grundsätze und Handlungsziele“ vom 21.09.2023

5.2. Bedarf für den Inhalt der Maßnahmen ab 2025

Die bisherige Struktur von Leitziel und Mittlerzielen wurde verändert in eine Vision und zwei Grundsätze. Die Vision und die beiden geltenden Grundsätzen haben richtungsweisenden Charakter und gelten ohne Zeitbegrenzung. Sie werden jeweils durch Handlungsziele konkretisiert.

Die Formulierung des Bedarfs im Teilfachplan V.A – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII wurde daher entsprechend dieser Struktur vorgenommen.

Träger, die Maßnahmen nach diesem Teilfachplan Förderung erhalten möchten, haben die Aspekte der Vision zwingend in ihrer Konzeption zu berücksichtigen. Diese werden ggf. in den beiden Grundsätzen zielgruppenspezifisch weitergedacht.

Vision

Vision:

Der Landkreis Görlitz als Lebens- und Sozialisationsraum eröffnet Kindern und Jugendlichen positive Rahmenbedingungen zur Entfaltung ihrer Potentiale und für die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Familien erhalten Möglichkeiten zur Gestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Chancengleichheit und Teilhabe sollen gefördert und sozialer Benachteiligung soll entgegengewirkt werden.

Kinder, Jugendliche und Familien erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer Heimat zu identifizieren und ihre Verantwortung wahrzunehmen, den Grenzraum im Sinne einer offenen europäischen Gesellschaft zu gestalten.

Eine plurale Trägerlandschaft der Jugendhilfe unterstützt dazu aktiv die Umsetzung der Vision im Landkreis.

Die Inhalte der Vision sind Grundlage jedes Jugendhilfeangebots, welches Maßnahmen gem. der §§ 11-14 und 16 SGB VIII aufgreift. Nachfolgende Aspekte sind daher als Fördervoraussetzung zu werten und zwingend Gegenstand jeder Konzeption⁴ in diesem Bereich.

An vorhandene Strukturen anknüpfen

Die Angebote der Jugendhilfe setzen vor allem dort an, wo sich junge Menschen und ihre Familien aufhalten – das sind ~~insbesondere~~ Regelangebote wie Kindertageseinrichtungen (Kitas), ~~und~~ Schulen und auch Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendclubs, Treffs, Vereine, familiäres Umfeld u.a. Gleichzeitig soll damit eine nachhaltige Förderung erreicht werden und die Kontinuität von Angeboten gestärkt werden.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten nimmt in der Biografie der Kinder einen immer längeren Zeitraum ein. Für die meisten Kinder beginnt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit dem ersten Geburtstag. Damit löst die Länge der Betreuungszeit in der Kita die Grundschule als Sozialisationsinstanz ab.

⁴ ausgenommen die Punkte „Beteiligung von Jugendvereinen, -gruppen und -initiativen“ und „Weiterbildung“, diese Punkte gelten ausschließlich für Angebote in den benannten Bereichen

Die flächendeckende Einführung von professioneller Unterstützung an allen Oberschulen wurde in allen Planungsräumen begrüßt und um den Ausbau an weiteren Schulen gerungen.

Darüber hinaus wird an der vorhandenen Vereinslandschaft angesetzt, z.B. in den Bereichen Sport, Feuerwehr, Kirchen etc.

Frühzeitig

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Teilfachplans setzen **biografisch früh**, d.h. jungen/frühen Lebensalter der Kinder an (Frühe Hilfen).

Die Kindertagesbetreuung stellt eine bedeutende, die Familie ergänzende, Sozialisationsinstanz dar. Sie begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Die Familie ist die erste, unmittelbare und längste Sozialisationsinstanz für ein Kind. Daher sind familiäre Gegebenheiten besonders einflussreich für die kindliche Entwicklung und bieten zudem vielfältige Ansatzmöglichkeiten für präventive Angebote.

Darüber hinaus bedeutet frühzeitig auch rechtzeitig, d.h. bevor manifestierte negative Verhaltensauffälligkeiten oder pathologische Veränderungen bei den jungen Menschen eintreten. Anders formuliert: frühzeitig im Sinne von **rechtzeitig** impliziert vor dem Eintritt von bzw. bereits eingetretenem Problemverhalten präventiv tätig zu werden. Dies schließt neben rein generalpräventiven auch spezialpräventive Angebote ein. Letztere richten sich an Familien, bei denen die Entstehung von Problemlagen deutlich ist und sie für die Inanspruchnahme des Angebots aufschließbar sind.

Es umfasst gleichermaßen die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII. Jeder Träger von Leistungen der Jugendhilfe stellt diesen sicher und dokumentiert dies u.a. mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Jugendamt. Die Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII ist Voraussetzung für eine Förderung von Mitteln durch den Landkreis. Beratung und Material zur Umsetzung des Schutzauftrages wird durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt⁵.

Jedem Träger, der Leistungen der Jugendhilfe nach diesem Teilfachplan wahrnimmt, wird empfohlen, eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzuhalten.⁶

Frühzeitig beinhaltet zudem, dafür Sorge zu tragen, dass Angebote und Projekte für Minderjährige so gestaltet sind, dass jeglichen Gefahren vorgebeugt wird. Daher werden alle Träger von Leistungen nach diesem Teilfachplan aufgerufen, eigene Präventions- bzw. Schutzkonzepte zu erarbeiten. Diese schließen sowohl vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wie bspw. die Gestaltung von sicheren Räumen, Wahrung von Intimität, geschultes und sensibilisiertes Personal hinsichtlich Nähe/Distanz sowie Interventionsketten und Notfallpläne bei einer eventuellen Kinderwohlgefährdung in Ausgestaltung von § 8 a SGB VIII ein.⁷

⁵ Siehe <https://sfws-goerlitz.de/materialien/>

⁶ Siehe Beschluss JHA 140/2016 Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Görlitz“

⁷ https://agjf-sachsen.de/files/Bilder/projekte/qualitaet-beteiligt/Informationspool/Gefaehrdungsanalyse_Qualitaet-beteiligt.pdf - Welche Prävention braucht eine Organisation der Jugendarbeit? Handreichung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Entwicklung eines

Zusammenarbeit und Netzwerke

Fachkräfte und andere Personen, die mit der Zielgruppe arbeiten, sind in wachsendem Maß zur Zusammenarbeit untereinander zu ermutigen, dies betrifft u.a. z. B. Träger von Angeboten der Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und Schulen, Polizei, Mediziner, Gesundheitsamt, Krankenkassen. Fachliche Spezialisierungen sind noch besser zu koordinieren.

Die Akteure nutzen regionale Netzwerke, die planungsraumbezogen und bereichsübergreifend aktiv sind.

Um aufeinander abgestimmte Angebote anzubieten, untereinander voneinander zu wissen und somit die Qualität der Maßnahmen zu steigern, ist die Zusammenarbeit mit Akteuren im Planungsraum erforderlich. Konkrete inhaltliche Bedarfe vor Ort werden daher zwischen den handelnden Akteuren in Planungsraum bezogenen Treffen⁸ abgestimmt. Inhaltliche Bedarfe können z.B. sein, welche Lebenskompetenzen vermittelt werden sollten. Mit diesem Vorgehen wird eine hohe Flexibilität und das Reagieren auf kurzfristig entstehende Bedarfe im Planungsraum gewährleistet und die Planungsraum bezogene Zusammenarbeit gestärkt.

Für die Zusammen- und Netzwerkarbeit ist ein zeitlicher Anteil von max. 5 % je Angebot einzuplanen. Mit Netzwerken sind hier primär Arbeitsgruppen u.ä. gemeint, bei denen die Verwaltung des Jugendamtes die aktive Beteiligung zugesichert hat oder unterstützt.

Engagement und Ehrenamt

Ehrenamtlich tätig zu sein, meint eine Tätigkeit, die kein Arbeitsverhältnis darstellt. „Das enorme Engagement seiner Einwohner ist wesentliche Triebkraft im Landkreis Görlitz. Ohne bürgerschaftliches Engagement können viele soziale, kulturelle und infrastrukturelle Leistungen nicht erbracht werden. Es gilt, die Menschen in geeigneter Form in den Fokus zu rücken, die sich ehrenamtlich engagieren, denn öffentliche Anerkennung motiviert und ermuntert neue Mitstreiter. Darüber hinaus sichern wir den nötigen Rahmen für das bürgerschaftliche Engagement. Dazu gehören benötigte Ressourcen sowie rechtliche und finanzielle Sicherheit. Niemand soll und darf durch unnötige bürokratische oder rechtliche Hürden in seiner ehrenamtlichen Arbeit gebremst (oder beeinträchtigt) werden. Ehrenamt muss Ehrenamt bleiben und ist kein alleiniger Ersatz für staatliche Pflichtaufgaben.“⁹

Für die Maßnahmen nach diesem Teilfachplan steht daher im Fokus, bereits in jungen Jahren bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Engagement und Verantwortungsbewusstsein für die Übernahme von Aufgaben für andere bzw. für Gruppen zu entwickeln und später z.B. Jugendleiter*in o.ä. zu werden. Die Träger, die Maßnahmen gemäß diesem Teilfachplan durchführen, halten je nach Zielgruppe entsprechende Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements vor. Die Ehrenamtlichen erhalten die Möglichkeit, sich über Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu reflektieren und neue Impulse für ihre Tätigkeit zu erhalten.

Präventionskonzeptes (Zugriffe am 30.12.2019) : https://kinderwohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kindeswohl-gefährdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf (Zugriff vom 07.05.2020)

⁸ An Planungsraum bezogenen Treffen sind u.a. aus Vertreter*innen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kindertageseinrichtungen, der Schulen, der Gemeinden, Polizei u.v.m. beteiligt

⁹ Strategische Schwerpunkte des Landkreises Görlitz. Stand Oktober 2018. S. 4

Für die Fachkräfte beinhaltet das abhängig vom Ziel und der Zielgruppe folgende Aufgaben:
Akquirieren, Anregen, Fördern, Begleiten und Anleiten von engagierten jungen Menschen
bzw. Erwachsenen.

Jugendliche und Heranwachsende, die Verantwortung für Gruppen übernehmen möchten,
werden neben der Begleitung durch die Fachkräfte mit dem Absolvieren einer
Gruppenleiterschulung für den Erwerb der Jugendleitercard (JuLeiCa) auf diese Aufgaben
vorbereitet¹⁰.

Darüber hinaus gehender Bedarf an Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige wird durch die
Fachkräfte ermittelt und an die entsprechenden Stellen weitergegeben, damit diese Formate
und Angebote entwickeln und anbieten können. Diese Weiterbildungen müssen
niedrigschwellig, bezahlbar, wohnortnah und plural angeboten werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Träger von Leistungen der Jugendhilfe wissen voneinander und welche weiteren, insb. auch
sozialräumlichen Angebote, es in ihrem Umfeld bzw. ihrem Planungsraum gibt. Für die
Zielgruppen und Fachkräfte existieren aktuelle Übersichten auf elektronischer Basis. Ein
leichter Zugang ist gewährleistet.

Die Träger von Maßnahmen in Bezug auf diesen Teilfachplan sind verantwortlich für die
Öffentlichkeitsarbeit, um ihr eigenes Angebot bekannt zu machen. Sie nutzen dafür soziale
Netzwerke und vorhandene Internetseiten, um ihre Angebote und Veranstaltungen
zielgruppenbezogen einzutragen und dort regelmäßig zu pflegen. Dabei ist auf
Formulierungen in einfacher Sprache¹¹ zu achten.
Gleichzeitig sind sie verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Fachkräfte sich auch über andere
Angebote/Projekte im Planungsraum bzw. im Landkreis informieren, um darauf zu
verweisen bzw. mit diesen zu kooperieren.
Auf Printmedien soll weitgehend verzichtet werden.

Begleitung von Jugendvereinen, -gruppen und -initiativen

Jugendvereine, -gruppen und Initiativen erhalten Beratung und Unterstützung. Kinder und
Jugendliche finden verbindliche Ansprechpartner*innen.

Jugendverbände¹² ermöglichen vielfältige soziale Bildungsangebote und sind damit wichtige
Lern- und Lebenshilfen für junge Menschen. Sie ermöglichen, den Umgang mit Strukturen
und Institutionen zu trainieren, sind Medium der organisierten Interessenvertretung und
politischen Beteiligung Jugendlicher und bereiten damit auf die moderne
Organisationsgesellschaft vor¹³.

¹⁰ Siehe auch „Begleitung von Jugendvereinen, -gruppen und -initiativen“

¹¹ Kurze Sätze, Fremdwörter erklären

¹² Beispiele für Jugendverbände sind: Kinder- und Jugendringe, Jugendfeuerwehr, Jugendrotkreuz, Arbeiter-Samariter-Jugend, DLRG-Jugend, Johanniter-Jugend, Jugendwerk der AWO, Malteser-Jugend, THW-Jugend, Wasserwacht-Jugend, Deutsche Sportjugend, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch Tandem, Naturschutzjugend, Pfadfinder, Bund Deutscher Karneval-Jugend, ggf. Jugendorganisation der Domowina usw.

¹³ Reinhard Wiesner (2006): „SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar.“, München: Verlag C. H. Beck. S. 214

Für die Begleitung von Jugendgruppen und –initiativen sind feste Ansprechpersonen wichtig. Für die Umsetzung ihrer lokalen Projekte und Anliegen in den Planungsräumen gibt es u.a. Verantwortliche in Verwaltungen der Städte und Gemeinden als Ansprechpartner*innen. Darüber hinaus sind im Landkreis Görlitz verschiedene Verbände tätig, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

Im Landkreis Görlitz wird die Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII von einem oder mehreren Verbänden erbracht, der/die eine oder mehrere Ansprechperson/en für die im Kreis in der Jugendarbeit tätigen Jugendvereine, Jugendgruppen und –verbände zur Verfügung stellt/stellen.

Folgende Aufgaben der Jugendverbandsarbeit gehören insbesondere zum öffentlichen Interesse und sind damit vorrangig zu fördern:

- Beratung und Begleitung von jungen Menschen, die sich aktiv an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen, im Gemeinwesen engagieren und somit Angebote schaffen (Förderung von ehrenamtlichem Engagement)
- Anleitung zur Projektarbeit mit Kindern/Jugendlichen inkl. Fördermittelakquise
 - Motivation zum persönlichen Engagement
 - Bündeln und Transportieren von Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und deren Organisationen gegenüber politischen Entscheidungsträgern
- Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Jugendvereinen, -verbänden, -gruppen, -initiativen bei
 - der Umsetzung von Projekten mit jungen Menschen
 - der Fördermittelakquise
 - Anleitung zur Vereinsgründung und Vorbereitung auf diese Aufgabe
- Zusammenarbeit mit den örtlich und überörtlich tätigen Jugendverbänden, den Trägern von Leistungen der Jugendhilfe, Städte, Gemeinden, Jugendamt etc.
- fachliche Unterstützung und Mitgestaltung des Prozesses der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Ausbildung zur Jugendleitercard (JuLeiCa)¹⁴ wird von mehreren Trägern im Landkreis angeboten.

~~Jugendverbandsarbeit soll vorrangig bei Trägern gefördert werden, die keine weiteren (geförderten) Leistungen der Jugendhilfe (insbesondere im Teilfachplan V.A. – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII) erbringen.~~

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

„Um eine wirksame Partizipation Jugendlicher zu ermöglichen, müssen laut der aktuellen Bundesjugendstrategie folgende zentrale Handlungsbedarfe benannt werden:

- Jugendliche haben weniger Partizipationsrechte als Erwachsene. Daraus folgt, dass einschränkende Regelungen überprüft werden müssen.
- Jugendliche und junge Erwachsene müssen auf passende Weise zur Beteiligung gewonnen und motiviert werden. Sie brauchen dazu Zeit und Unterstützung sowie verbindliche Möglichkeiten zur tatsächlichen Mitwirkung.

¹⁴ <https://www.juleica.de/bundeslaender/sachsen/> (Zugriff vom 06.11.2023)

- 232 • Junge Menschen haben andere Ausdrucksformen als Ältere. Das heißt, sie brauchen
233 jugendgemäße Angebote und Formate.“¹⁵

234 Nach Einschätzung des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen¹⁶

- 235 - führt der Weg in eine jugendgerechtere Gesellschaft über den Dialog – Dialog
236 zwischen Erwachsenen und Jugend, Dialog zwischen Politik und Bürger*innen, Dialog
237 zwischen den Fachkräften verschiedener Institutionen,
238 - sind Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Orte der Demokratie,
239 - sind die sächsischen Schulen Lernorte demokratischer Kompetenz und politischer
240 Bildung.

241 Die Gemeinden und Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von
242 Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen
243 sie geeignete Verfahren entwickeln und durchführen (§ 47a SächsGemO, § 43a SächsLKrO
244 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen).

245 Junge Menschen haben „nur dann die Möglichkeit erforderliche Kompetenzen zu entwickeln,
246 wenn sie nicht von relevanten gesellschaftlichen Handlungsbereichen ausgeschlossen
247 werden, sondern die Chance erhalten zu partizipieren. [...] Es ist daher entscheidend für die
248 Staatsregierung, dass Jugendliche in Sachsen in allen für sie relevanten Handlungsfeldern
249 die Chance erhalten, partizipieren zu können. In Betrachtung des Alltags und den
250 Lebensräumen junger Menschen zeigen sich dabei unterschiedliche Möglichkeiten,
251 Zugänge sowie Methoden der Partizipation.“¹⁷

252

253 **Im Landkreis Görlitz sind junge Menschen und Familien in die Ausgestaltung von**
254 **Angeboten nach diesem Teilfachplan einzubeziehen**, dies betrifft insbesondere die
255 Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden sowie die Orientierung an den Interessen der
256 Betroffenen. Dafür ist es erforderlich, mit Kindern und Jugendlichen demokratisches
257 Handeln zu trainieren, sie dazu zu befähigen und geeignete Formen direkter Beteiligung zu
258 finden.

259 Beteiligung wird daher verstanden im Sinne von

- 260 - Mit- und Ausgestaltung von Angeboten, von Projekten im Gemeinwesen, Möglichkeit
261 von Engagement und Selbstverwirklichung schaffen
262 - Demokratiebildung – meint z.B. gewaltfreie Kommunikation, respektvoller Umgang,
263 ausreden lassen, Konsens bzw. Mehrheiten finden, ...

264 **Im Landkreis Görlitz gehört Beteiligung von Kindern, Jugendlichen,**
265 **Heranwachsenden, Eltern, Familien zu jeder Leistung der Jugendhilfe dazu.**

¹⁵ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2018): Fünfter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht Mitmachen I Mitgestalten I Mittendrin Jugendbeteiligung im Freistaat Sachsen S. 10

¹⁶ vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht. Lebenssituation und Perspektiven junger Menschen im Freistaat Sachsen unter besonderer Beachtung des ländlichen Raums - Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden 2014, S. 15 f. zitiert aus Sächs. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt: „Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen“, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016, Entwicklungsziele S. 19

¹⁷ vgl. Stellungnahme der Staatsregierung zum Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendbericht, S. 21 / 22, verfügbar unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10658>

Damit sind gemeint

- a) die Befähigung der Zielgruppe zur Beteiligung inkl. der Mitwirkung an demokratischen Prozessen und
- b) die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung.

Für beide Aspekte braucht es unterschiedliche methodische Ansätze, wobei der Schwerpunkt auf der Erlebbarkeit von a) Beteiligung der Zielgruppe liegt.

Die Umsetzung durch den Landkreis erfolgt dabei vorrangig bei b). „Mit Blick auf die Flächenlandkreise wird deutlich, dass landkreisweite Beteiligungsformate eher nicht zielführend sind – hier braucht es kleinräumige Formen der Beteiligung, die in den unmittelbaren Lebensräumen angesiedelt sind.“¹⁸

Zu a)

- Befähigung zur Beteiligung, zum Äußern von Kritik, Erarbeitung von Veränderungsmöglichkeiten durch die Fachkraft mit der Zielgruppe gemeinsam
- Möglichkeiten der direkten Beteiligung der Zielgruppe finden (an eigenem Angebot/Projekten, an gemeindlichen Prozessen – Gemeinwesenarbeit)
→ gehört in Projekten der Kinder- und Jugendarbeit immanent dazu
- Kinder und Jugendliche auf Beteiligung / Initiative vorbereiten
- Demokratieverständnis entwickeln
- auch Kita und Schule haben hier einen Auftrag
- ist lokaler Auftrag der Gemeinde (der Bürgermeister*innen)

Zu b)

- eine direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist wie oben beschrieben nicht geeignet für die langfristige Zeitschiene in der Jugendhilfeplanung im Landkreis
- die Beteiligung von jungen Menschen hinsichtlich ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen erfolgt daher als Indirekte Beteiligung: Gewährleistung der Weitergabe an Informationen für die Jugendhilfeplanung im Landkreis durch
 - o die Hinzuziehung von aktuellen Befragungen und Studien und
 - o über die Träger der freien Jugendhilfe, die Kommunen und ggf. weiterer Beteiligter
- die Zusammenarbeit mit der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen¹⁹ (angesiedelt beim Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (KJRS e.V.))
- Die Verwaltung des Jugendamtes hat beim Freistaat angeregt, regelmäßige Schüler*innenbefragungen (z.B. alle 3-5 Jahre) zu ermöglichen, ohne diese Unterstützung ist es dem Landkreis nicht möglich, derartige Befragungen durchzuführen.

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze sowie die der gesellschaftlichen Teilhabe und der kulturellen Vielfalt sind Basis und Querschnittsaufgabe aller Angebote der Jugendhilfe. Es sollen nur Angebote nach diesem Teilfachplan gefördert werden, die Beteiligungsmöglichkeiten für ihre Zielgruppe beinhalten und ein Beschwerdemanagement, welches mit der Zielgruppe erarbeitet, abgestimmt und regelmäßig kommuniziert wird.

¹⁸ Ergebnisprotokoll Arbeitskreis der Jugendämter §§ 11-14 SGB VIII sowie Jugendhilfeplanung, 25.09.2019, S.1

¹⁹ <https://www.kinder-jugendbeteiligung-sachsen.de/>

307

308 Weitere Beschreibungen finden sich in den Grundsätzen.

309 **Ländlicher Raum**

310 Durch die überwiegend ländliche Ausprägung der Planungsräume im Landkreis Görlitz
311 werden kontinuierliche Anlaufpunkte für die jeweiligen Zielgruppen benötigt, von denen aus
312 mobiles Arbeiten erfolgt. D.h. dass nicht in jedem Ort ein Anlaufpunkt eingerichtet werden
313 kann. Im Sinne des Ansetzens an vorhandenen Strukturen ist in jedem Planungsraum zu
314 prüfen, in welchen Städten und Gemeinden Anlaufpunkte²⁰ etabliert werden sollten und
315 welche vorhandenen Einrichtungen und Institutionen sich dafür eignen. Vorrang haben Orte,
316 in denen sich Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bzw. Familien ohnehin aufhalten.

317 **Weiterbildung**

318 Die Qualität der Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Görlitz ist zu erhalten und
319 weiterzuentwickeln. Individuelle Bedarfe an Weiterbildung müssen in der Verantwortung
320 jedes Trägers geplant und realisiert werden.

321 Zudem müssen Fachkräfte u.a. auf veränderte Lebenssituationen der Zielgruppe im
322 Landkreis Görlitz reagieren und sich dementsprechend weiterbilden.

323 Es steht ein breites Angebot regionaler und überregionaler Anbieter zur Verfügung. Bei
324 Bedarf können auch vor Ort im Landkreis Veranstaltungen organisiert werden.

325

²⁰ Für das Stadtgebiet Görlitz analog: in welchen Stadt-/Ortsteilen

Grundsatz 1²¹

Im Landkreis Görlitz stehen lebenswelt- und sozialraumorientierte Unterstützungsangebote frühzeitig für Familien in vielfältigen Lebenslagen zur Verfügung. Die Zugänge sind alltagsnah und niederschwellig.

Handlungsziel 1

Familienbildungsangebote sind kontinuierlich, wohnort- und lebensweltnah und richten sich nach den Interessen der Zielgruppen. Dies spiegelt sich in vielfältigen, niederschweligen, geschlechtersensiblen, inklusiven Angeboten in ausgewogener Komm- und Gehstruktur wider. Familien werden besonders im frühkindlichen Bereich, der Phase der Pubertät und an den Übergängen von Entwicklungsphasen begleitet.

Handlungsziel 2

Die Fachkräfte der Familienbildung stehen Fachkräften insbesondere von Regeleinrichtungen als Ansprechpartner zur Verfügung, dies sind Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen. Die Fachkräfte nutzen die Zugänge auch über diese Einrichtungen, um möglichst viele Eltern und andere Erziehende, insbes. mit besonderem Unterstützungsbedarf, mit Familienbildungsangeboten zu erreichen. Zusammenarbeit verschiedener Akteure ist Qualitätsmerkmal in der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote.

Handlungsziel 3

Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen arbeiten die Fachkräfte der Jugendhilfe mit Eltern und anderen Erziehenden im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zusammen. Eltern und andere Erziehende erhalten Gelegenheiten, Selbstwirksamkeit, Empowerment und Partizipation zu erfahren und aktiv im Gemeinwesen zu wirken. Im Fokus stehen dabei immer das Interesse und Wohl der Minderjährigen.

Inhalte des Grundsatzes 1 und seiner Handlungsziele

Die Inhalte des Grundsatzes 1 und der dazugehörigen Handlungsziele werden im Folgenden näher bestimmt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind“ gem. § 1 Abs. 2

das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Jugendhilfe soll gem. Abs. 3 „zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, (...)

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

²¹ Die folgenden Absätze enthalten Auszüge aus der Masterarbeit von Heinze, M. (2020): Jugendhilfeplanung und Kriminalprävention, Bochum.

Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 GG / § 1 SGB VIII). Ausgehend von diesem rechtsstaatlichen Grundsatz und angesichts der in allen Planungsräumen geschilderten Schwierigkeiten, die Eltern bei der Erziehung ihrer Töchter und Söhne wahrnehmen, wird eindeutig klar, dass dem Grundsatz 1 auch weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt. Die Erkenntnis, dass ein Teil der Eltern in einem großen Umfang (fremde) Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer grundlegenden Rechte benötigen, schließt ein, dass die gleichen Mütter und Väter auch ihre diesbezüglichen Pflichten nur eingeschränkt erfüllen können. Dies ist jedoch Voraussetzung, damit jedes Kind sich gesund und frei entwickeln kann

Der Grundsatz 1 richtet sich an Familien. Entsprechend § 9 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten (...) bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. (...)
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Bei der Gestaltung von Freizeitveranstaltungen, -projekten und sonstigen Aktivitäten ist dafür Sorge zu tragen, dass Stigmatisierung innerhalb aller Zielgruppen vermieden wird.

Familie ist die erste und prägendste Sozialisationsinstanz für Kinder. Die Gestaltung einer sicheren und positiven Eltern-Kind-Beziehung ist eine der ersten Entwicklungsaufgaben zwischen Kindern und ihren Eltern. Die Bindung zwischen einem Kind und seinen Bezugspersonen ist entwicklungspsychologisch eines der bedeutendsten Konstrukte und wird als Grundlage für eine positive Entwicklung gesehen.²² Untersuchungsergebnisse zeigen, dass eine positive Beziehung zwischen Mutter und Kind die Wahrscheinlichkeit zur Ausprägung von Verhaltensproblemen senkte und die kognitive Entwicklung förderte.²³ Weitere Studien zeigten, dass neben der sicheren Bindung an die Mutter auch deren feinfühliges Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder positive Effekte hat.²⁴ Diese Kinder konnten sich später in der Grundschule gegenüber Lehrer*innen sozial kompetenter verhalten.

Die **Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen** bedeutet insbesondere, dass Eltern bei der Entwicklung von Alltagsroutinen im Familienleben, der Durchsetzung von Regeln und Grenzen sowie der gewaltfreien Erziehung unterstützt werden. Dabei beinhaltet Erziehungskompetenz u.a., dass Eltern klare Regeln aufstellen und konsequent deren Einhaltung fordern. Damit bieten sie ihren Kindern Orientierung und Sicherheit. Die Vermittlung klarer Werte und Verhaltensnormen in der Familie, wie z. B. Ehrlichkeit, die Übernahme von Verantwortung, Hilfsbereitschaft, Durchhaltevermögen, die Einhaltung von

²² Vgl. Bowlby 1999, S. 21.

²³ Vgl. McElwain/Booth-La-Force 2006, S. 253.

²⁴ Vgl. Holtmann/Schmidt 1999, S. 197.

- 410 Vereinbarungen, fördern das Verantwortungsbewusstsein der Kinder. Die schützende
411 Wirkung dieses Erziehungsstils konnte bezüglich der Ausprägung aggressiver
412 Verhaltensweisen²⁵ und Drogenkonsum²⁶ nachgewiesen werden. Eltern ermöglicht es, auf
413 das Verhalten der Kinder zu reagieren, Stellung zu beziehen, Grenzen zu setzen und Werte
414 zu vermitteln. Kinder erhalten Orientierung, erleben das Verhalten der Erwachsenen als
415 vorhersehbar und gewinnen Vertrauen in Mitmenschen. Eltern - die im Alltag reizbar sind,
416 überreagieren, eine drohende Haltung gegenüber den Kindern einnehmen und
417 inkonsequent bestrafen - liefern ein Modell für aggressives Verhalten. Inkonsistentes und
418 inadäquates Erziehungsverhalten zählt zu den Risikofaktoren für die Ausprägung
419 antisozialen Verhaltens. Gewaltbilligung und Gewaltbereitschaft gehen miteinander einher.
420 Wer Gewalt billigt, ist auch eher zu Gewalt bereit.²⁷
- 421 In allen Planungsraumrunden 2023 hatte das Thema Erziehungskompetenzen von Eltern zu
422 stärken weiter hohe Priorität. Zur Erziehungskompetenz zählt auch Familienmanagement,
423 dazu gehören beispielsweise eine geregelte Tagesstruktur und tägliche Routinen. Diese
424 gelten als Schutzfaktoren gegenüber der Entwicklung von Verhaltensproblemen vor der
425 Ausprägung klinisch bedeutsamer depressiver Symptome.²⁸ Als Begründung wird die
426 Förderung des Gefühls von Kontrolle und Vorhersehbarkeit angenommen. Das Wissen der
427 Eltern um Aktivitäten, Aufenthaltsorte und Kontakte der Kinder ist ein weiterer Aspekt im
428 Familienmanagement. Ebenso wie gemeinsam zu überlegen, welche Kontakte dem Kind
429 guttun und mit wem es immer wieder in Schwierigkeiten gerät. Die schützende Wirkung
430 elterlicher Kontrolle konnte u. a. in der Studie von Kliewer et al.²⁹ nachgewiesen werden.
- 431 Die Maßnahmen für Familien sollen Eltern bei der Umsetzung eines **konsequenten**
432 Erziehungsstils mit Regeln und Grenzen Unterstützung und Anleitung geben, sie in ihrer
433 Erziehungskompetenz stärken und sie auch unter schwierigen Bedingungen unterstützen.
434 Dies ist aufgrund der konsistenten Befundlage zu erzieherischen Vorgehensweisen eine
435 wichtige Aufgabe. Zusätzlich gilt es für Kinder und ihre Eltern von Geburt an Möglichkeiten
436 der Unterstützung/Angebote beim Aufbau einer sicheren Bindung vorzuhalten, welche
437 insbesondere im ländlichen Raum in einem gemeindenahen Ansatz gestaltet werden.
- 438 Für Eltern mit Kindern im Kindergartenalter bietet die Umsetzung in Kooperation mit
439 Kindertagesstätten Ansatzpunkte. Die Nutzung dieser Zugänge hat sich in den vergangenen
440 Planungsperioden bewährt und wird auch zukünftig weiter favorisiert.
- 441 Für Familien mit älteren Kindern unterstützen Elternkurse grundsätzlich alle Eltern bei der
442 Alltagsbewältigung und an den Übergängen zu neuen Lebensphasen, wie z. B. Schuleintritt,
443 weiterführende Schule, Pubertät. Dieser thematische Ansatz an den Entwicklungsaufgaben
444 der Kinder bzw. ihren Bedürfnissen stellte sich in den vergangenen Planungsperioden als
445 ein guter Zugang zu Eltern dar. Eltern zeigten sich besonders ansprechbar in
446 Umbruchphasen, z. B. Elternzeit, Pubertät ihrer Kinder und wenn Themen ihren Alltag
447 betreffen, wie bspw. digitale Medien, Drogengebrauch oder Aggression.

²⁵ Vgl. Petermann/Petermann 2005, S. 43.

²⁶ Vgl. Macaulay et al. 2005, S. 75.

²⁷ Vgl. Heitmeyer 2012, S. 4.

²⁸ Vgl. Ivanova/Israel 2006, S. 567.

²⁹ Vgl. Kliewer et al. 2006, S. 472.

Eltern und andere an der Erziehung beteiligten Personen erhalten Unterstützung, ihre Erziehungskompetenzen zu erhalten, zu stärken und zu entwickeln. Dafür werden vielfältige Angebote vorgehalten.

„Vielfältig“ bedeutet: attraktive, zielorientierte Angebote mit niederschweligen Zugängen sowie verbindliche Veranstaltungen bis hin zu vereinzelt erforderlichen Maßnahmen im Zwangskontext. Geschickte Kombinationen tragen dabei zur Vermeidung stigmatisierender Angebote bei.

„Vielfältig“ bedeutet **Themenvielfalt**: z.B. Projekte zur Entwicklung von Sprache und Kommunikation, Gesundheitsbewusstsein. Eine Themenauswahl ist unten ausgeführt.

„Vielfältig“ bedeutet auch **methodische Abwechslung**. Als zwingend notwendig gelten Geschlechtssensibilität, Anteile mobiler Arbeit, Nutzen von vertrauten „Türöffnern“ wie z.B. Erzieher*innen in Krippen, Kindergärten, Horten, Lehrer*innen in Schulen, bereits bekannte/kontaktierte Sozialarbeiter*innen und die Weiterentwicklung bewährter Ansätze in den jeweiligen Planungsräumen.

Außerdem sind mit der geforderten Vielfalt auch verschiedene Zielgruppen erreichbar: Mütter, Väter, Alleinerziehende, Paare, Familien, Großeltern, Fachkräfte wie z.B. der Erziehung/ der Pädagogik u. a.

Folgende Themen können Inhalte der Angebote für Familien sein, sie sind beispielhaft aufgeführt:

- Vermittlung von Wissen über kindliche Bedürfnisse und Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung von Elternkompetenzen
- Bindungs- und erziehungsorientierte Angebote, Regeln und Konsequenzen, Kommunikation in der Familie, Diversität von Familienmodellen
- Unterstützungsangebote für sehr junge und „Erstlings-“ Eltern
- Entwicklung von Sprache
- Projekte zum Thema Herausforderungen in verschiedenen Entwicklungsphasen, z. B. Pubertät,
- Prävention bzgl. Schutz vor Gefahren oder Schädigungen von Minderjährigen (z.B. Mediennutzung, Konsum von Nikotin, Alkohol und legalen/illegalen Drogen, Essstörungen, selbstverletzendem Verhalten)
- Befähigung bei Alltagsbewältigung in der Familie
- Unterstützung der Familien bei der Gestaltung von Übergängen zwischen Lebensphasen

Angebote für Familien richten sich nach deren Bedarfen aus. Alle Träger dieser Angebote stellen sich der Herausforderung, Eltern bedarfsgerecht zu erreichen und geeignete Konzepte unter Beteiligung der Zielgruppe zu entwickeln.

Grundsatz 2

Angebote und Ressourcen im Gemeinwesen sind so konzipiert, dass sie Teilhabechancen junger Menschen unterstützen, Erfahrungs- und Erlebniswelten erweitern, Kompetenzen und Resilienz fördern, die Entfaltung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglichen.

Handlungsziel 1

Fachkräfte von Jugendhilfeangeboten sind Ansprechpartner für junge Menschen. Vielfältige außerschulische Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen wohnort- bzw. lebensweltnah offen. Diese Angebote sind so ausgerichtet, dass sie an den Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen und ihnen die Möglichkeit/den Zugang zu Mitbestimmung und Gestaltung geben. Die Förderung von Eigeninitiative und Engagement der jungen Menschen ist Bestandteil jedes Angebots.

Handlungsziel 2

Angebote zur Kompetenzförderung richten sich an Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und finden auch in entsprechenden Regeleinrichtungen und Institutionen statt. Jungen Menschen werden Strategien, Methoden und Handwerkszeug angeboten, gefährdende Einflüsse zu erkennen und sich vor diesen zu schützen. Dabei stehen die Aneignung und Festigung von Kompetenzen, Resilienz und Selbstermächtigungs-erfahrungen im Vordergrund. Erziehende und Fachkräfte von Institutionen sind über gefährdende Einflüsse informiert und schützen Kinder und Jugendliche vor diesen.

Handlungsziel 3

Die Angebote im Gemeinwesen sind so gestaltet, dass Beteiligung und Engagement von jungen Menschen ermöglicht ist. Kinder und Jugendliche werden an ihren selbstgewählten Begegnungsorten im Gemeinwesen begleitet, wenn dies erforderlich ist.

Die Angebote beinhalten insbesondere die Umsetzung folgender Querschnittsthemen:

- Geschlechtsspezifisch,
- Teilhabe und Chancengleichheit,
- Kinder- und Jugendbeteiligung,
- Demokratie- und Toleranzerziehung,
- interkulturelle und integrative Kinder- und Jugendarbeit

Handlungsziel 4

Zusammenarbeit verschiedener Akteure ist Qualitätsmerkmal in der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote. Zur Entwicklung von Angeboten werden die unterschiedlichen Ressourcen und Kompetenzen der kooperierenden Personen, Träger, Kommunen, Instanzen im Landkreis genutzt, fachlicher Austausch angeregt sowie gemeinsame Strategien entwickelt.

Handlungsziel 5

Junge Menschen mit individuellen Herausforderungen werden im Kontext von Bildungsinstitutionen mit standortspezifischen Maßnahmen beraten. Nach Erfordernis werden

gruppendynamische Prozesse begleitet und moderiert. Die Weitervermittlung und Zusammenarbeit mit Akteuren im Sozialraum der Bildungsinstitution sind notwendig.

Inhalte des Grundsatzes 2 und seiner Handlungsziele

Die Inhalte des Grundsatzes 2 und der dazugehörigen Handlungsziele werden im Folgenden näher bestimmt:

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Jugendhilfe soll gem. Abs. 3 „zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern“ (...),
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“.

Der Grundsatz 2 richtet sich an junge Menschen bis max. 27 Jahren, vorrangige Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche. Entsprechend § 9 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben

1. „die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Konzepte für Angebote, die sich an junge Menschen richten, müssen eine an § 9 SGB VIII ausgerichtete Zielgruppenbeschreibung beinhalten.

Entsprechend des o.g. Grundsatzes stehen der Erwerb und der Ausbau unterschiedlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten von Minderjährigen im Vordergrund. Die Aneignung von Wissen und Können sowie die Entwicklung sozialer Kompetenzen finden bei Kindern und Jugendlichen individuell und in Gruppen statt. Es werden vorrangig vorhandene Gruppen und Angebote im Gemeinwesen unterstützt, um diese darin zu stärken, heterogene Gruppen zu integrieren und die unterschiedlichen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Gleichzeitig werden bereits funktionierende Strukturen im Gemeinwesen unterstützt und die Verwirklichung demokratischer Teilhaberechte ausgebaut. Kinder und Jugendliche, die selbst aktiv werden möchten bzw. eigene Ideen verwirklichen wollen, werden auf diesem Weg unterstützt. Dabei haben die Förderung von Lebenskompetenzen, Partizipation und Schutz vor Gefahren besondere Bedeutung.

Als lebenskompetent können junge Menschen bezeichnet werden, die die Fertigkeit besitzen, Entscheidungen zu treffen, Beziehungen aufzubauen und angemessen zu

- 574 kommunizieren. Problemlösefähigkeit, kreatives und kritisches Denken, Selbstwahr-
575 nehmung, Empathie sowie Stress- und Emotionsbewältigung sind weitere Aspekte. Die
576 Ausgestaltung der Angebote orientiert sich ausdrücklich an § 11 Abs. 3 SGB VIII.
- 577 Angebote und Leistungen gem. §§ 11-14 SGB VIII, die sich an junge Menschen richten, sind
578 nur förderfähig, wenn sie Bezug auf nachfolgende Schwerpunkte nehmen.
- 579 Die **Lebenskompetenzen** der Kinder und Jugendlichen werden immer mehr gefordert durch
580 Globalisierung, Internet etc. Es wird immer schwerer zu wissen, auf welche
581 Lebensumstände Kinder und Jugendliche vorbereitet werden müssen bzw. welche
582 Kompetenzen sie später wirklich brauchen. Bereits Kinder brauchen kommunikative
583 Kompetenzen, Umgang mit Wut und Frustration. Sie müssen die Regulierung der eigenen
584 Bedürfnisse erlernen, dazu ermutigt werden, sich an Entscheidungen zu beteiligen und ihre
585 Meinung angemessen zu äußern.
- 586 Grundsätzlich wird im Landkreis Görlitz darauf geachtet, dass junge Menschen die Chance
587 erhalten, sogenannte Schlüsselkompetenzen zu erwerben, um auf ein eigenständiges und
588 selbstbestimmtes Leben vorbereitet zu sein. Da diese erst erworben werden müssen, haben
589 Eltern und Gesellschaft hierfür eine besondere Verantwortung. Schlüsselkompetenzen
590 umfassen neben emotionalen, motivationalen und sozialen Aspekten, auch Werthaltungen
591 und Verhaltensdispositionen.
- 592 Wenn Eltern dieser Verantwortung nicht oder nicht in vollem Umfang gerecht werden
593 (können), soll Jugendhilfe im Landkreis Görlitz im Rahmen von Projekten diesen Prozess
594 der Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dafür sind Angebote geeignet, in denen der
595 Erwerb und die Stärkung von Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit, Eigenverantwortung,
596 Empathie, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit, Engagement und Zivilcourage ermöglicht
597 werden.
- 598 Mit vielseitigen Angeboten können sich Kinder und Jugendliche mit abwechslungsreichen
599 Themen auseinandersetzen, um ihre Neigungen, Fähigkeiten und Interessen individuell zu
600 entfalten. Dabei sollen sie auch Anregungen erhalten, wie und wo sie altersgerechte
601 Möglichkeiten der selbständigen Betätigung in ihrem persönlichen Umfeld finden und in
602 Anspruch nehmen können.
- 603 Anteile geschlechtssensibler und pro-aktiver Arbeit sind zu integrieren.
- 604 Wenn hier wesentliche Schwerpunkte festgestellt werden, bedeutet dies immer, dass
605 Angebote durch die Leistungsträger vor Ort der aktuellen Situation entsprechend
606 anzupassen sind.
- 607 Die Arbeit ist so auszurichten, dass in Kindertageseinrichtungen und Schulen
608 Lebenskompetenzprogramme genutzt werden, die unabhängig bzw. mit geringer
609 Unterstützung von geförderten Fachkräften umgesetzt werden können. Die Förderung
610 sozialer Kompetenzen, Verlässlichkeit, Engagement und Verantwortungsgefühl ist auch
611 künftiger Schwerpunkt an Schulen. Neben der Wissensvermittlung soll das „Leben lernen“
612 einen deutlich größeren Raum in den Schulen und im Unterricht einnehmen.
- 613 Wenn Kinder und Jugendliche in Kita und Schule ein Umfeld vorfinden, in dem deutlich wird,
614 was es braucht, um sich wohl und angenommen zu fühlen, wie kommuniziert wird, welche
615 Streitkultur herrscht, wie das Miteinander gestaltet werden kann etc., ist es für eine
616 gelingende Integration förderlich. Das Trainieren demokratischer Grundstrukturen, und

- 617 altersentsprechende Möglichkeiten der Beteiligung, sind grundlegende Voraussetzungen für
618 die aktive Gestaltung des Miteinanders.
- 619 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen können bei der Erfüllung ihrer
620 Aufgaben wie Elternarbeit und Kompetenzentwicklung unterstützt werden, ohne direkt in den
621 Alltag der Kindertageseinrichtungen einzugreifen oder einzelne Elemente vollständig zu
622 übernehmen. Außerschulische Bildungsangebote soll die Arbeit der Schulen nicht ersetzen,
623 sondern sinnvoll ergänzen.
- 624 Präventive Wirksamkeit erhöht sich durch ausreichend Zeit, frühzeitigen Beginn, Einsatz
625 evaluierter Programme, Begleitung über einen längeren Zeitraum und stabile
626 Bezugspersonen. Dadurch lassen sich optimale Prozessabläufe, gute Kooperationen sowie
627 ausreichend Zeit und personelle Ausstattung für die direkte Arbeit mit den Nutzer*innen (hier
628 Schüler*innen) erreichen.
- 629 Letztlich ist es auch wichtig, junge Menschen auf eine spätere Elternschaft vorzubereiten.
- 630 Im Landkreis Görlitz besuchen bereits 92 % aller Kinder zwischen 3 und 6 Jahren eine
631 Kindertagesstätte, durch die Schulpflicht nehmen nahezu 100% aller über 6-jährigen Kinder
632 am Schulunterricht teil.
- 633 Bei der Förderung der Lebenskompetenzen ist die Förderung von inter- und intrapersonalen
634 Fähigkeiten zu berücksichtigen. Dies erfolgt insbesondere mit Lebenskompetenz-
635 programmen in den Regeleinrichtungen Kita und Schule. Primäre Zielgruppe sind die
636 Fachkräfte in den Regeleinrichtungen, sekundäre Zielgruppe sind die Eltern.
- 637 Intrapersonale Eigenschaften wie die Fähigkeit zur Selbstregulation und Selbstkontrolle von
638 Aufmerksamkeit und Verhalten werden in Studien³⁰ mit weniger psychopathologischen
639 Auffälligkeiten, besserer Empathiefähigkeit, sozialer Kompetenz und prosozialem Verhalten
640 in Verbindung gebracht. Sie stehen in engem Zusammenhang mit Bewältigungsstrategien.
641 Selbstkontrolle meint die Fähigkeit, eigene Emotionen zu kontrollieren, diese Kontrolle zu
642 modulieren und Impulse zu regulieren. Kinder mit diesen Fähigkeiten können sich besser
643 von Störungen abschotten und Aufmerksamkeit dorthin lenken, wo sie notwendig ist. Sie
644 können Verhalten hemmen oder aktivieren und Impulse modulieren. Die Schutzwirkung wird
645 in Studien³¹ dahingehend beschrieben, dass Selbstkontrolle und Selbstregulation Kinder
646 befähigt, durch das Ausblenden von Emotionen die Anzahl der Probleme, mit denen sie sich
647 beschäftigen müssen, zu reduzieren und dadurch besser in schwieriger Umgebung
648 zurechtzukommen.
- 649 Aufgabe der Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Unterstützung der
650 Lehrer*innen an Schulen bei der Etablierung von Lebenskompetenzprogrammen. Die
651 Einbeziehung von Eltern in der Schule wird mit steigendem Alter der Kinder schwieriger,
652 sollte jedoch konzeptionell und vor allem methodisch stets mitgedacht werden.
- 653 Die Etablierung gelebter Beteiligungsstrukturen im Schulalltag fördert die Identifikation der
654 Kinder und Jugendlichen mit diesem Lebensort und regt frühzeitig zur Übernahme von
655 Verantwortung an. Die Etablierung von gelebten Strukturen zur Beteiligung im Schulalltag

³⁰ Vgl. Rothbart et. al. 2003, S. 1140.

³¹ Vgl. Block/Block 1980, S. 43.

656 und außerschulischen Aktivitäten fördert die Beziehung zwischen Schüler*innen und
657 Lehrer*innen und macht Demokratie erfahrbar.

658 Zusammenfassend ergibt sich für **Soziale Arbeit an Schulen** folgende Strategie:

659 In der Kooperation mit Schulen ist der Grundsatz des Landkreises Görlitz, mit allen Schulen,
660 unabhängig von der Schulart, zusammen zu arbeiten. Durch die Angebote der Träger der
661 freien Jugendhilfe werden Schulen unterstützt, Lebenskompetenzprogramme in den
662 schulischen Alltag zu integrieren und langfristig unabhängig von Jugendhilfe umzusetzen.
663 Darauf aufbauend werden mit verschiedenen Angeboten, z.B. Schüler*innenstreitschlichtung
664 Prozesse der Beteiligung und Demokratiebildung im Alltag für die Schüler*innen
665 erfahrbar. Der Bildungsort Schule nimmt im Leben aller Kinder und Jugendlichen im
666 betreffenden Alter einen bedeutenden Teil des Tages ein. Dies wird durch die strategische
667 Entscheidung des Freistaates Sachsen zum Recht auf Ganztagsbetreuung in der
668 Grundschule weiter gefestigt. Insbesondere im ländlichen Raum stellt die Institution Schule
669 einen wesentlichen Zugangsweg für Angebote der Jugendhilfe dar. Schulbezogene
670 Jugendarbeit im Grundsatz 2 hat entsprechend § 11 SGB VIII einen primären
671 Präventionsauftrag und soll dazu beitragen die Lebensräume Schule, Familie und Freizeit
672 miteinander zu verbinden.³²

673 Schule als Lebens- und Lernort ist ein guter und wichtiger Zugangsort für niederschwellige
674 Angebote. Im institutionellen Setting kann Kindern und Jugendlichen konstruktive Streitkultur,
675 Lebenskompetenzen, kulturelle Vielfalt und Identifikationsprozesse ermöglicht werden. Das
676 Trainieren demokratischer Grundstrukturen, wie z. B. mit Streitschlichterprogrammen und
677 verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung, sind grundlegende Voraussetzungen für die
678 aktive Gestaltung des Miteinanders.

679 Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit leisten ihren Beitrag zu Verbesserung des Schulklimas und
680 stehen kontinuierlich als Ansprechpersonen zur Verfügung.

681 Die Zusammenarbeit mit dem Lebensbereich Schule erfolgt im Grundsatz 2 über die
682 **Schulsozialarbeit** nach § 13 a SGB VIII. Sie grenzt sich von der schulbezogenen
683 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ab. Schulsozialarbeit trägt „zur Verbesserung der Lebens-
684 und Bildungsbedingungen aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere der sozial und
685 kulturell benachteiligten Kinder und Jugendlichen sowie zur Gestaltung einer integrativen und
686 inklusiven Schullandschaft bei.“³³ Bei Konflikten gilt es, frühzeitig einen gemeinsamen
687 Austausch zur Initiierung von Lösungen zu führen. Die enge Zusammenarbeit mit
688 Personensorge- und Erziehungsberechtigten und weiteren am System Schule Beteiligten
689 kann zur Optimierung der Abstimmungsprozesse und zur Verringerung von z.B. der Anzahl
690 von (unentschuldigten) Fehlstunden und der Schulabbrecher*innenquote beitragen.³⁴

691 Besonderer Fokus liegt auf der Gestaltung von gelingenden Übergängen im Bildungssystem,
692 genauso wie Spezifika in den Übergängen der Lebensphasen. Schulsozialarbeit nutzt auch
693 diese Phasen, um ein intensives Verständnis und Verhältnis zu Eltern und
694 Personensorgeberechtigten aufzubauen.

³² Vgl. Wiesner (2006), S. 210.

³³ Vgl. Wiesner (2022), S. 290.

³⁴ vgl. Konzept Schulabsentismus der AG Schulabsentismus Dresden, Januar 2019

Eine gleichberechtigte Partnerschaft mit Lehrer*innen im Schulalltag ist Handlungsbasis für gelingende Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeiter*innen unterstützen Lehrer*innen bei der individuellen Problemlösung. Für jede Schule, an welcher Schulsozialarbeit durchgeführt wird, wird ein individuelles Konzept mit den jeweiligen Ressourcen, Bedürfnissen und Zielen ausformuliert, welches den Bedarf der Schüler*innenschaft in der konkreten Schule widerspiegelt.

Seit 01.08.2017 forciert der Freistaat Sachsen den Ausbau der Schulsozialarbeit durch die Etablierung der Förderrichtlinie (FRL) Schulsozialarbeit und die massive Untersetzung mit Fördermitteln. Mit der Überarbeitung der FRL Schulsozialarbeit zum 01.01.2020 und der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes erfolgte die uneingeschränkte Bedarfsfeststellung durch den Freistaat Sachsen für die Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Finanzierung erfolgt bisher über die Untersetzung der FRL Schulsozialarbeit mit Landesfördermitteln, Eigenanteilen der Schulträger und des Landkreises Görlitz. Die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene ist zur Umsetzung in Punkt IV 3a der Richtlinie mit der Aufnahme in die Jugendhilfeplanung aufgefordert, nur dann erfolgen Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen.

Die Betrachtung der Aufgabenverteilung zwischen Jugendhilfe und Schule erfolgt im Anschluss an Wiesner³⁵. Ausgehend von einem integrativen Ansatz der Schulsozialarbeit, mit dem ein eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe am Ort Schule unterbreitet wird, dass für das System Schule, für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte spezifische Hilfsangebote bietet und damit vielfältige Entwicklungsprozesse unterstützt. Wiesner vertritt in seiner Kommentierung die Auffassung, dass die Institution Schule mit eigenen finanziellen Ressourcen die Aufgabe Schulsozialarbeit umsetzen sollte³⁶. Auch Kunkel stellt in seiner Kommentierung zu § 13 a SGB VIII auf den Nachrang der Jugendhilfe gegenüber Schule ab.³⁷

Die Inhalte der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit intensivieren die Bemühungen des Landkreises und helfen, die begonnenen Prozesse zur Unterstützung der Schulen voranzutreiben. Im Sinne der Landkreisstrategie gilt es, Angebote möglichst biografisch frühzeitig zugänglich zu unterbreiten. Daher empfiehlt sich, den Ausbau der Schulsozialarbeit in der Primarstufe voranzubringen. Die FRL Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen begrenzt die beschlossene Landkreisstrategie durch die Vorgabe der vorrangigen Förderung von Projekten der Schulsozialarbeit an Oberschulen. Bedarfe können dabei nicht ausschließlich im Sinne des Landkreises Görlitz priorisiert werden. Die Priorisierung der zu fördernden Schulstandorte wird auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vorgenommen.

Die weitere Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Landkreis würde, bei ausbleibender Richtlinienfinanzierung seitens des Freistaates, jahrelange, etablierte Prozesse konterkarieren, bewährte Angebote freier Träger unmöglich machen. Demzufolge setzt der Landkreis Görlitz die Schulsozialarbeit in Abhängigkeit der Förderung des Freistaates um. Sollte der Freistaat die finanzielle Untersetzung der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise einstellen, führt dies zur Notwendigkeit der

³⁵ Vgl. Wiesner (2022): S. 290 ff.

³⁶ Vgl. Wiesner (2022): S. 293.

³⁷ Vgl. Kunkel (2022): S. 294.

- 736 Fortschreibung dieser Bedarfsplanung und damit einhergehend auch Kapitel 5.3.
737 Fachkraftförderung.
- 738 Unter dem Begriff der **Partizipation** wird „die Einbindung von jungen Menschen bei allen
739 das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden.
740 Ihnen sind Möglichkeiten einer verbindlichen Einflussnahme auf Planungs- und
741 Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, zu eröffnen.“³⁸ Dabei sollen
742 Methoden eingesetzt werden, mit denen eine gelingende und für junge Menschen erlebbare
743 Einflussnahme auf Entscheidungen realisiert werden kann. Kinder und Jugendliche können
744 Beziehungen aufbauen, wenn sie verlässliche Ansprechpartner haben.
- 745 Wenn Kinder und Jugendliche, die selbst aktiv werden wollen, bei der Umsetzung ihrer Ideen
746 Rat und Unterstützung Erwachsener oder Gleichaltriger benötigen, müssen sie über die
747 Fähigkeiten verfügen, Hilfe zu organisieren. Sie müssen angemessen kommunizieren,
748 zielgerichtet organisieren und geeignete Ansprechpartner*innen finden.
- 749 Angebote der Jugendhilfe sind geeignet, „jungen Menschen die persönliche Aneignung einer
750 klaren Abgrenzung gegenüber Haltungen und Verhaltensweisen gruppenbezogener
751 Menschenfeindlichkeit zu vermitteln. Die Leistungsanbieter verfügen über geeignete
752 Angebote und Methoden, um demokratische Prozesse erlebbar zu machen.
- 753 Orte der Jugendarbeit sind prädestiniert, um die Regeln der Demokratie für junge Menschen
754 erfahrbar und erlebbar zu machen.“³⁹.
- 755 Demokratiebildung meint vor allem: gewaltfreie Kommunikation, respektvoller Umgang,
756 ausreden lassen, Konsens bzw. Mehrheiten finden, ...
- 757 Die Arbeit mit Gruppen schult gegenseitige Rücksichtnahme und fördert Engagement und
758 Wertevermittlung, um z.B. der Etablierung von extremen politischen Strukturen,
759 Reichsbürger*innen etc. etwas entgegenzusetzen und Vielfalt, Willkommenskultur und
760 Zugewandtheit als Haltung zu fördern.
- 761 Angebote sind nur förderfähig, wenn sie konzeptionell Angaben zu diesem Punkt beinhalten.
- 762 Zu den beschriebenen Aktivitäten in den Regeleinrichtungen Kita und Schule ergänzt im
763 außerschulischen Bereich die lokale „**Partnerschaft für Demokratie**“ im Rahmen des
764 Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die Zielerreichung des Landkreises. Gefördert
765 werden Projekte, die zur Förderung von Demokratie und Vielfalt beitragen und sich dabei
766 gegen Gewalt und Extremismus richten. Darunter fallen Projekte, die sich mit verschiedenen
767 Formen von Diskriminierung und Extremismus auseinandersetzen sowie Projekte, die
768 interkulturelle Begegnung fördern und Menschen zu demokratischer Mitgestaltung
769 ermutigen. Daneben spielt auch die Stärkung und Förderung von Jugendbeteiligung im
770 ländlichen Raum eine wichtige Rolle. Jugendliche aus dem Landkreis Görlitz erhalten im
771 Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ die Möglichkeit, eine Bezuschussung zu
772 beantragen und ihre Projektideen umzusetzen.

³⁸ LJA Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insb. im Bereich §§11-14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2015-2020 vom 4.12.2018: S. 76

³⁹ ebd., S. 75

- 773 Die Gewinnung der Kommunen als starke Partner ist in diesem Bereich ein wichtiges Ziel.
774 Die Förderung des Vereinslebens und die Nutzung von Räumen durch Jugendliche tragen
775 zur prosozialen Einbindung bei, fördern Anerkennung, ermöglichen Demokratieerfahrung im
776 Alltag und sind nur vor Ort in den Kommunen wirksam zu realisieren.
- 777 Im Bereich **Gesundheit und Konsum** beschreibt der 14. Kinder- und Jugendbericht der
778 Bundesregierung eine zunehmende Mediatisierung der Lebenswelten von Kindern und
779 Jugendlichen. Junge Menschen gestalten selbstbewusst ihren Lebensalltag im
780 Zusammenspiel medialer Angebote. In Bezug auf die Angebotsausrichtung der
781 vorhandenen Strukturen heißt dies, das gesamte Medienspektrum in den Blick zu nehmen.
- 782 Aktuelle Themen sind methodisch aufzuarbeiten und landkreisweit vorzuhalten. Maßgeblich
783 sind Angebote, die die Auseinandersetzung mit dem Konsumverhalten der Kinder und
784 Jugendlichen thematisieren und den bewussten Umgang zum Ziel haben. Den Fachkräften
785 kommt dabei eine umfangreiche Vorbildwirkung zu. Parallel dazu braucht es
786 Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte. Außerdem sind Kommunen wichtige
787 Partner*innen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die einheitliche Haltung der
788 öffentlichen Hand gegen Substanzkonsum wird durch die Beratung der Regeleinrichtungen,
789 der Vereinslandschaft und Jugendschutzkontrollen umgesetzt. In der inhaltlichen
790 Ausrichtung der Projekte ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII
791 ein Schwerpunktthema im Landkreis Görlitz. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz
792 zielt auf Verhaltensänderungen der Zielgruppen ab, da es oft nicht möglich ist, die
793 Gefahrenquellen selbst auszuschalten. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und
794 Jugendschutzes ist es daher, mit geeigneten Maßnahmen, junge Menschen über Risiken
795 und Gefahren aufzuklären sowie Kompetenzen zum verantwortlichen Umgang zu
796 vermitteln⁴⁰. Damit wird der feste Stellenwert des erzieherischen Kinder- und
797 Jugendschutzes in den Konzeptionen der Träger der freien Jugendhilfe und den
798 Jugendverbänden deutlich. Ebenso sind in der Arbeit mit Eltern Aspekte des erzieherischen
799 Kinder- und Jugendschutzes Inhalt.⁴¹
- 800 Im Ergebnis der Schuleingangsuntersuchungen durch das Gesundheitsamt sind für Kinder
801 im Grundschulalter das Trainieren ihrer sprachlichen Kompetenzen, ihrer Visuomotorik und
802 Körperkoordination wichtig. Festgestellt wurde dabei: Jungen sind dabei stärker zu fördern
803 als Mädchen. Kindern die Nutzung von Sportangeboten nahezubringen ist daher zu
804 forcieren.
- 805 Junge Menschen **engagieren** sich **ehrenamtlich** und übernehmen bewusst Verantwortung.
806 Viele Menschen wollen sich gesellschaftlich engagieren, oftmals möchten sie sich nicht
807 dauerhaft durch Mitgliedschaft an einen Verein oder eine Organisation binden, sondern sich
808 ohne langfristige Verpflichtungen auch in anderen Kontexten ausprobieren. Hier sind
809 Fachkräfte der Jugendhilfe gefordert, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, Kinder und
810 Jugendliche bereits frühzeitig bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu unterstützen, um
811 darüber bürgerschaftliches Engagement zu fördern und sie an die Übernahme
812 gesellschaftlicher Verantwortung heranzuführen.

⁴⁰ vgl. Wiesner 2006, S. 231

⁴¹ Vgl. Wiesner 2006, S. 233

Bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stehen insbesondere die Stärkung der individuellen Kompetenzen und die fachliche Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten jungen Menschen im Vordergrund. Neben der Wissensvermittlung sollte auch der informellen und nonformalen Bildung sowie der Reflexion des individuellen Handelns Raum gegeben werden.⁴²

Angebote sind nur förderfähig, wenn ehrenamtliches Engagement/Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme konzeptionell verankert sind.

Kinder benötigen im Verlauf ihrer Entwicklung unterschiedliche Anregungen bei der Freizeitgestaltung, damit sie ihre Neigungen und Interessen entfalten können. Auch **(Frei-) Räume**, in denen junge Menschen das Wahrnehmen (demokratischer) Teilhaberechte erproben können, sind wichtig zur Vermeidung von extremistischem Gedankengut und jeglicher Form von Rassismus und Menschenfeindlichkeit.

Jugendhilfe unterstützt die Förderung von Projekten, Aktionen und ermöglicht die Übernahme von Betriebskosten.

Jeder junge Mensch ist im Lauf seines Lebens herausgefordert, **Übergänge** zwischen Lebensphasen und zwischen Institutionen formaler Bildung zu meistern. Das Gelingen der Übergänge prägt die Biografien und die Haltungen der jungen Menschen diesen Institutionen gegenüber. Aufgabe der Jugendhilfe ist es daher, ebenso wie die von vielen anderen Partner*innen, kooperativ diejenigen zu unterstützen, denen die Übergänge nicht selbständig gelingen.

Der Grundsatz 2 richtet sich an alle jungen Menschen, d.h. auch an die Zielgruppe der jungen Menschen mit erschwerten Entwicklungsbedingungen. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus bildungsferneren Familien, mit niedrigem oder keinem Schulabschluss und mit erhöhtem Hilfebedarf fehlt oft die Unterstützung durch Elternhäuser bzw. deren Fähigkeit, ihnen die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten für ein selbstbestimmtes und selbstverantwortlich geführtes Leben zu vermitteln. Weiterhin mangelt es ihnen häufig am notwendigen Wissen, um in speziellen Problemsituationen entsprechend reagieren zu können, bzw. sich gezielt Unterstützung zu suchen. So führen multiple Problemlagen bei Jugendlichen oft zu massiven Ausbildungshemmnissen. Trotz vorhandener Ausbildungsstellen bleiben diese dann häufig unbesetzt. Durch die Umsetzung von Projektangeboten in den Schulen (z.B. Klassenfindung, Konfliktlösung) / Berufsschulen sowie in offenen Treffpunkten findet eine Begleitung von Übergängen auch in Einzelberatung statt. Die Arbeit mit dieser Zielgruppe ist auch in den anderen Mittlerzielen integriert, insbesondere zur Vermeidung von Stigmatisierungen. Dennoch benötigt diese Zielgruppe mitunter speziellere Angebote und eigene Konzeptionen, um ihren Bedarfen gerecht zu werden. Ebenso engagieren sich die Fachkräfte der Jugendhilfe für die passgenaue Verknüpfung von Leistungen der Jugendhilfe mit Maßnahmen des Jobcenters.

Als Familien ergänzende Bildungseinrichtung ist es Aufgabe von Kitas, Kenntnisse und Fertigkeiten bzgl. Sprache, Motorik, Konzentration zu vermitteln und Kinder auf den

⁴² Vgl. LJA Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere im Bereich §§11-14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2015-2020 vom 4.12.2018: S. 76

Übergang in die Grundschule vorzubereiten. Dazu gibt es eine enge Kooperation der beiden Bildungseinrichtungen. Mit den Veränderungen im Schulgesetz zu inklusiver Beschulung muss sich Schule auf immer heterogenere Kinder in der Grundschule einstellen. Das Ermöglichen des Kennenlernens der Schulstruktur, die Begleitung einzelner Kinder durch externe Fachkräfte im Unterricht sind Herausforderungen, denen sich Schule in zunehmendem Maß wird stellen müssen. Die Einbeziehung der Eltern in die optimale Gestaltung der Bildungsbiografien ihrer Kinder ist eine weitere Herausforderung. Eltern richten zunehmend eine deutliche Erwartungshaltung an Schule und sind bereit, Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen.

Der **Übergang in weiterführende Schulen** ist anfangs durch die Bildung völlig neuer Klassenstrukturen geprägt. Diesen Prozess zu begleiten, anzuleiten und zu gestalten ist Aufgabe der Schule und ihrer Kooperationspartner*innen. Herausforderungen sind neue peer groups, in denen prosoziale Interessen dominieren oder vielfältige Defizite in der sozial-emotionalen Entwicklung bestehen. Kontakte mit älteren Klassenstufen setzt die präpubertäre Phase in Gang und lässt ganz neue Themen, wie z. B. Umgang mit Nikotin, Alkohol, Sexualität entstehen. Auch die Anforderungen der neuen Schulart an die individuelle Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind von Kindern und Eltern zu bewältigen. Fragen der Leistungserwartung, Tagesstruktur und Zukunftsplanung werden wichtig.

Am **Übergang von der Schule in Ausbildung/Studium** ist nicht jedem Jugendlichen bewusst, wie wichtig der berufliche Werdegang ist. Das kann verschiedene Gründe haben, wie beispielsweise fehlende Unterstützung durch das Elternhaus, mangelnde Berufsorientierung an den Schulen, teilweise individuelle Beeinträchtigungen, soziale Probleme und Migrationshintergründe. Berufsorientierung gestaltet sich je nach persönlicher Lebenslage und individueller Problemlagen unterschiedlich, wobei je nach Situation Unterstützungsangebote verschiedener Institutionen zur Verfügung stehen.

Ein zunehmendes Überangebot an Ausbildungsstellen erhöht die Möglichkeiten für die jungen Menschen, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden, wobei Unternehmen zunehmend bereit sind, auch schlechter gebildete Schüler*innen auszubilden. So stellt ein Hauptschulabschluss heute kaum noch ein Hindernis dar. Der Fokus bei abschlussgefährdeten Schüler*innen muss auf das Erreichen des Hauptschulabschlusses gelenkt werden. Das Ungleichgewicht an Berufswünschen und angebotenen Ausbildungsberufen erfordert ebenso Unterstützungsleistungen bei der Berufsorientierung, wie die immer noch hohe Zahl an Ausbildungsabbrüchen zeigt. Eine frühzeitige Erprobung, z.B. in Form von Praktika und anderen Angeboten der Frühorientierung, sollte zur Stärkung der Interessen für handwerkliche Berufe und der dualen Ausbildung beitragen.

Die Übergänge zwischen Schule und Ausbildung/Studium werden durch das Angebot der Jugendberufsagentur und die Maßnahmen der Agentur für Arbeit federführend gestaltet. Jugendhilfe kommt in diesem Bereich vor allem eine Vermittler*innenfunktion hin zu den Angeboten der beiden Institutionen zu. Die ESF Plus-Projekte „JUST BEst – Jugend stärken – Brücken in die Eigenständigkeit“ und Produktionsschule haben sich etabliert.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Jugendhilfe entsprechend ihrer Grundausrichtung biografisch frühzeitiger ansetzt und Berufsorientierung eher durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter u.a.m. übernommen wird.

5.3. Fachkrafftförderung ab 2025

Im Kapitel 5.2. ist der Bedarf an Inhalten der Maßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die Priorisierung und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

Prioritätensetzung der Leistungen

Die Priorisierung der Leistungen erfolgt wie folgt:

Prioritäten 1 und 2:

→ (aufsuchende) Arbeit mit Familien (frühkindlich) – Grundsatz 1

→ (aufsuchende) Kinder- und Jugendarbeit (Kompetenzsteigerung bei jungen Menschen) – Grundsatz 2

Die Grundsätze 1 und 2 bilden die Prioritäten 1 und 2. Ob für den jeweiligen Planungsraum Grundsatz 1 oder 2 an oberster Priorität stehen, ergibt sich v.a. aus dem Sozialstrukturindex.

In die weitere Priorisierung wird die politische Bedarfsfeststellung des Freistaates Sachsen für die Oberschulen integriert. Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur Priorisierung der Schulsozialarbeit erfolgt zunächst die Priorisierung der Oberschulen.:

Priorität 3:

→ Oberschulen auf Platz 1-11 (von 22 Oberschulen) erhalten eine höhere Priorität; gefolgt von den

→ Oberschulen auf Platz 12-22

Planungsräumliche Verteilung nach Sozialstrukturindex

Für die planungsraumbezogene Arbeit aus der Fachkrafftförderung steht vorbehaltlich der durch den Kreistag bestimmten Haushaltsmittel jedes Jahr ein bestimmtes Budget zur Verfügung.

Die Verteilung dieses Budgets wird anhand der festgelegten Indikatoren⁴³ über ein Berechnungsmodell ermittelt, den sogenannten Sozialstrukturindex. Dieser kommt bereits seit den drei vorangegangenen Planungsprozessen zum Einsatz, wurde überprüft und gewährleistet Objektivität und Vergleichbarkeit. Das Berechnungsmodell wird bei jeder Fortschreibung überprüft. Für jeden Grundsatz wurden sieben Indikatoren zugrunde gelegt. Je nach Belastungen in den Planungsräumen entsteht eine höhere Priorität für Angebote für Familien (Grundsatz 1) oder für Angebote für junge Menschen (Grundsatz 2)⁴⁴.

⁴³ Indikatoren siehe Kapitel 3. Bedarfsermittlung

⁴⁴ Die bisherige Gewichtung für die vormaligen Mittlerziele 1-3 mit 40 % zu 45 % zu 15 % wurde mit der Veränderung zu zwei Grundsätzen aufgegeben, diese sind aufeinander bezogen und nicht gewichtet.

937

Verteilung		PLR 1	PLR 2	PLR 3	PLR 4	PLR 5	LK GR
G_1	Unterstützungsangebote für Familien	7,78%	4,91%	14,14%	12,60%	10,56%	50,00%
G_2	Stärkung von Kompetenzen	7,18%	6,51%	14,53%	9,00%	12,77%	50,00%
I	Sozialstrukturindex	14,96%	11,42%	28,68%	21,60%	23,33%	100,00%

938 **Bedarf für die einzelnen Planungsräume (priorisiert)**

939 Aus der planungsräumlichen prozentualen Verteilung und der Analyse aus den Kapiteln

940 2. Bestand,

941 3. Bedarfsermittlung und vor allem

942 4. der Bewertung

943 ergibt sich für die Planungsräume folgende Schwerpunktsetzung/Priorisierung:

944 **Planungsraum 1**

Priorität	Inhalt
1.	Unterstützungsangebote für Familien (§ 16 SGB VIII)
2.	Stärkung von Kompetenzen junger Menschen (§§ 11-14 SGB VIII)

945 **Planungsraum 2**

Priorität	Inhalt
1.	Stärkung von Kompetenzen junger Menschen (§§ 11-14 SGB VIII)
2.	Unterstützungsangebote für Familien (§ 16 SGB VIII)

946 **Planungsraum 3**

Priorität	Inhalt
1.	Stärkung von Kompetenzen junger Menschen (§§ 11-14 SGB VIII)
2.	Unterstützungsangebote für Familien (§ 16 SGB VIII)

947 **Planungsraum 4**

Priorität	Inhalt
1.	Unterstützungsangebote für Familien (§ 16 SGB VIII)
2.	Stärkung von Kompetenzen junger Menschen (§§ 11-14 SGB VIII)

948 **Planungsraum 5**

Priorität	Inhalt
1.	Stärkung von Kompetenzen junger Menschen (§§ 11-14 SGB VIII)
2.	Unterstützungsangebote für Familien (§ 16 SGB VIII)

949 **Literatur- und Quellenverzeichnis**

ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e.V. und Nummer gegen Kummer e.V.: Statistik 2022 Kinder- und Jugendtelefon Görlitz
Bandura, A. (1977): Self-efficacy: Toward a unifying theory of behavioral change., Psychological review, 84 (2), 191-215.
Birndorf, S. / Ryan, S./ Auinger, P./Aten, M. (2005): High self-esteem among adolescents: Longitudinal trends, sex differences and protective factors., Journal of Adolescent Health, 37 (3), S. 194-201.
Block, J.H./Block, H. (1980): The Role of Ego-Control and Ego-Resiliency in the Organization of Behavior., In: Collins, W.A. (Ed.): Minnesota Symposia on Child Psychology: Development of cognition, affect and social relations., Vol. 13, pp. 39-101. Hillsdale NJ: Erlbaum.
Boehnke, K., Hagan, J., Merkens, H. (1998): Right-wing extremism among German adolescents: Risk factors and protective factors., Applied Psychology: An International Review, 47 (1), 109-126.
Bowlby, J. (1999): Bindung: Historische Wurzeln, theoretische Konzepte und klinische Relevanz., In: G. Spangler; P. Zimmermann (Hrsg.): Die Bindungstheorie: Grundlagen, Forschung und Anwendung., pp. 17-26. Stuttgart: Klett-Cotta.
https://agjf-sachsen.de/informationpool-qualitaet-beteiligt.html - Welche Prävention braucht eine Organisation der Jugendarbeit? Handreichung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes (Zugriff am 30.12.2019)
Condly, S.J. (2006): Resilience in children: a review of literature with implications for education., Urban Education., 41 (3), 211-236.
Heinze, M. (2020): Jugendhilfeplanung und Kriminalprävention, Bochum.
Heitmeyer, W. (2012): Rette sich wer kann., in: https://taz.de/Konfliktforscher-Wilhelm-Heitmeyer/!5099708/ , abgerufen am 10.01.2020.
Holtmann, M./Schmidt, M. H. (2004): Resilienz im Kinder- und Jugendalter., In: Kindheit und Entwicklung., 13 (4), S. 195-200.
Ivanowa, M.Y.; Israel, A.C. (2006): Family stability as a protective factor against psychopathology for urban children receiving psychological services., Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology, 35 (4), 564-570.
Jugendring Oberlausitz e.V.; Flexibles Jugendmanagement, Jugendbefragung 2022
Kliewer, W.; Murrelle, L.; Prom, E.; Ramirez, M.; Obando, P.; Sandi, L. (2006): Violence exposure and drug use in central american youth: Family cohesion and parental monitoring as protective factors., Journal of Research on Adolescence, 16 (3), 455-478.
Konzept Schulabsentismus der AG Schulabsentismus Dresden, Januar 2019
Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
Landesjugendamt: Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis der Jugendämter §§ 11-14 SGB VIII sowie Jugendhilfeplanung, 25.09.2019
Landkreis Görlitz 2010: Rahmenplan integrierte Sozialplanung im Landkreis Görlitz. Kreistagsbeschluss Nr. 102/2010.
Landkreis Görlitz: Beschluss JHA 140/2016 Fachstandards „Insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Görlitz“

Landkreis Görlitz: Selbstverständnis Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz. Diskussionsstand Juni 2017
Landkreis Görlitz: Strategische Schwerpunkte des Landkreises Görlitz. Stand Oktober 2018
Macaulay, A.P.; Griffin, K.W.; Gronewold, E.; Williams, C.; Botvin, G.J. (2005): Parenting practices and adolescent drug-related knowledge, attitudes, norms and behavior., Journal of Alcohol and Drug Education, 49 (2), S. 67-83.
McElwain, N.L.; Booth-LaForce, C. (2006): Maternal sensitivity to infant distress and nondistress as predictors of infant-mother attachment security., Journal of Family Psychology, 20 (2), 247-255.
https://kinderwohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kindeswohl-gefahrdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf - 2019 erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V. (agjf) und dem Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (Zugriff am 07.05.2020)
https://www.kjrs-online.de/user_content/files/qualitaet/Juleica_Praevention_und_Kindswohl_in_der_JuArb.pdf - 2013 erarbeitet von KJRS e.V. und AGJF Sachsen e.V. (Zugriff am 30.12.2019)
https://www.jugendring-ol.de/index.php?article_id=11 – Zugriff vom 10.12.2019
Petermann/Petermann 2005: Risiko- und Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung., In: Althammer, J. (Hg.): Familienpolitik und soziale Sicherung. Festschrift für Heinz Lampert, S. 39-56, Berlin: Springer.
Rothbart, M.K.; Ellis, L.K.; Rueda, M.R.; Posner, M. I. (2003): Developing mechanisms of temperamental effortful control., Journal of Personality, 71 (6), S. 1113-1143.
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt: Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen., verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht. Lebenssituation und Perspektiven junger Menschen im Freistaat Sachsen unter besonderer Beachtung des ländlichen Raums - Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden 2014
Schwarzer, R. (2002): Bewältigung, proaktive., In: R. Schwarzer, M. Jerusalem (Hrsg.), Gesundheitspsychologie von a-z, pp. 45-48. Göttingen, Hogrefe.
TUI-Stiftung „Junges Europa 2023" – Die Jugendstudie der TUI-Stiftung, abgerufen am 24.8.2023 unter https://www.tui-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_06_14_TUIStiftung_JungesEuropa_Broschuere-V11.pdf
Werner, E. E.; Smith, R.S. (2001): Journeys from childhood to midlife: Risk, resilience and recovery., Ithaca: Cornell University Press.
Wiesner, Reinhard (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar., München: Verlag C. H. Beck
Wustmann, Cornelia (2004): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Weinheim, Basel: Beltz.

951 **Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzung	Bedeutung
agjf e.V.	Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.
ebd.	ebenda
ESF	Europäischer Sozialfonds
FRL	Förderrichtlinie
G_1, G_2	Grundsatz 1, Grundsatz 2
I	Sozialstrukturindex
JHA	Jugendhilfeausschuss
JuLeiCa	Jugendleitercard
KJRS e.V.	Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Acht (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

952